

Allgemeine Vertragsbedingungen der Stadtwerke Energie Jena-Pößneck GmbH (nachfolgend Stadtwerke Energie genannt) für die Durchführung des Mehrfamilienhaus E-Ladechecks (Stand 1. Dezember 2021)

1. Parteien, Vertragsschluss und Vertragsinhalt

(1) Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen regeln die Beziehungen zwischen dem Kunden und der Stadtwerke Energie Jena-Pößneck GmbH, Rudolstädter Str. 39, 07745 Jena (nachfolgend „Stadtwerke Energie“ genannt). Die Stadtwerke Energie bieten dem Kunden mit dem Mehrfamilienhaus E-Ladecheck (nachfolgend „MFH-E-Ladecheck“ genannt) Leistungen wie unter den Absätzen (5) und (6) beschrieben an. Die Leistungserbringung erfolgt unter Beachtung der örtlichen und technischen Gegebenheiten im Vorfeld einer geplanten Installation von Ladeinfrastruktur zum Betanken eines oder mehrerer Elektrofahrzeuge. Der MFH-E-Ladecheck bildet die Grundlage für die Errichtung der jeweiligen Anlagen. Der Erwerb der Anlagen und deren Installation selbst sind nicht Gegenstand dieser Vertragsbedingungen; dafür ist der Abschluss eines separaten Vertrages erforderlich.

(2) Kunde nach diesen Vertragsbedingungen ist, wer an dem zu betrachtenden Gebäude Anschlussnehmer im Sinne der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV) ist. Hierzu zählen insbesondere Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstücks oder Gebäudes, das an das Niederspannungsnetz angeschlossen ist. Im Übrigen können Anschlussnutzer den MFH-E-Ladecheck beauftragen, wenn sie ihre Berechtigung mittels einer entsprechenden Vollmacht, einer Einwilligungserklärung des Anschlussnehmers oder eines Beschlusses einer Wohnungseigentümerversammlung im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes nachweisen.

(3) Das Angebot richtet sich sowohl an Verbraucher im Sinne von § 13 BGB als auch an Unternehmer im Sinne von § 14 BGB.

(4) Der Vertrag zwischen den Stadtwerken Energie und dem Kunden kommt durch Beauftragung des MFH-E-Ladechecks durch den Kunden unter Verwendung des auf der Internetseite www.stadtwerke-jena.de zur Verfügung gestellten Auftragsformulars und die daraufhin erklärte Auftragsannahme durch die Stadtwerke Energie zustande. Für den Vertragsschluss ist die Textform ausreichend.

Der Kunde kann zwischen folgenden Leistungsangeboten auswählen:

- MFH-E-Ladecheck Basis
- MFH-E-Ladecheck Komplett

(5) Leistungsumfang MFH-E-Ladecheck Basis

Der MFH-E-Ladecheck Basis beinhaltet einen Vor-Ort-Termin bei dem Kunden, der von einem Mitarbeiter der Stadtwerke Energie durchgeführt wird. Im Rahmen dieses Termins werden u.a. die Daten zum Gebäude aufgenommen sowie dem Kunden die sich nach der ersten Sichtung der Örtlichkeiten ergebenden Möglichkeiten zur Umsetzung einer Ladeinfrastruktur (insbesondere technische Lösungen, Anzahl der Ladepunkte, Abrechnungsmodalitäten, Autorisierung der Ladevorgänge, Netzanbindung) aufgezeigt. Im Nachgang zu diesem Termin erstellen die Stadtwerke Energie für den Kunden ein unverbindliches Grob-Konzept (max. 3 Varianten mit Kostenschätzung). Dieses beinhaltet neben den oben genannten Aspekten eine Objektbeschreibung, die nach erster Einschätzung möglichen Standorte für die Ladeinfrastruktur sowie die Auskunft des örtlich zuständigen Netzbetreibers, welche elektrische Leistung laut Netzanschlussvertrag vereinbart ist.

(6) Leistungsumfang MFH-E-Ladecheck Komplett

Grundlage für den MFH-E-Ladecheck Komplett ist ein innerhalb der vergangenen sechs Monate seit Beauftragung des MFH-E-Ladechecks Komplett durchgeführter MFH-E-Ladecheck Basis und die Entscheidung des Kunden, welche der im Grob-Konzept des MFH-E-Ladechecks Basis beschriebenen Varianten im Rahmen des MFH-E-Ladechecks Komplett zu betrachten ist. Die Stadtwerke Energie vereinbaren mit dem Kunden einen weiteren Vor-Ort-Termin, an dem auch ein Handwerkspartner der Stadtwerke Energie teilnimmt. Bei dem Vor-Ort-Termin wird die detailliert zu betrachtende Variante technisch soweit beschrieben und präzisiert, dass durch die Stadtwerke Energie im Nachgang ein verbindliches Angebot an den Kunden gelegt werden kann. Dazu werden auch die baulichen Grenzen der Leistungserbringung durch die Stadtwerke Energie sowie der Leistungsumfang nach Inbetriebnahme der Ladeinfrastruktur (z.B. Wartung, Störungsbeseitigung, Lastmanagement, Zugangs-Abrechnungsmanagement) festgelegt. Bei Bestandsgebäuden ist mit dem MFH-E-Ladecheck Komplett zwingend die etwa 12-tägige Leistungsmessung am Hausanschluss durchzuführen. Diese ist für die Feststellung notwendig, ob ein Lastmanagement und/oder eine Leistungserweiterung am Hausanschluss erforderlich ist.

(7) Für die Anfrage beim Netzbetreiber hinsichtlich der Netzanschlussleistung des potenziellen Installationsortes bedarf es der kundenseitigen Bevollmächtigung der Stadtwerke Energie, welche unter Verwendung des zur Verfügung gestellten Auftragsformulars zu erteilen ist. Die Stadtwerke Energie sind nicht verpflichtet, die eingeholte Auskunft auf Richtigkeit zu überprüfen. Die Vollmacht erlischt automatisch sechs Monate nach Zustellung der Ergebnisse des MFH-E-Ladechecks Basis bzw. mit Ende der Bindefrist des auf Grundlage des MFH-E-Ladechecks Komplett zugestellten Angebotes.

(8) Der Kunde gestattet dem Handwerkspartner und den Stadtwerken Energie den Zugang zu seinem Grundstück sowie den für den MFH-E-Ladecheck erforderlichen Räumen des Gebäudes (z.B. Hausanschlussraum, Technikraum, oder Tiefgarage). Der Kunde hat auf Anfrage durch die Stadtwerke Energie oder deren Handwerkspartner relevante Informationen und Unterlagen zur Hausinstallation für die Durchführung des MFH-E-Ladechecks bereitzustellen. Darüber hinaus gestattet der Kunde den Stadtwerken Energie und dem Handwerkspartner das Anfertigen notwendiger Fotoaufnahmen (z. B. vom Zählerschrank) zum Zwecke der Dokumentation und der Erstellung des unverbindlichen Grob-Konzeptes bzw. des verbindlichen Angebotes.

(9) Die Ergebnisse des MFH-E-Ladecheck Basis und MFH-E-Ladecheck Komplett werden dem Kunden per Mail an die von ihm angegebene Adresse zugesandt.

2. Preise

(1) Die für die Verträge geltenden Preise ergeben sich aus der im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses jeweils gültigen Preisliste der Stadtwerke Energie. Die Preisliste ist Gegenstand dieser Vertragsbedingungen und kann unter www.stadtwerke-jena.de eingesehen werden.

(2) Der Kunde erhält von den Stadtwerken Energie nach Durchführung des MFH-E-Ladechecks eine Rechnung über die vereinbarte Leistung. Der zu zahlende Betrag wird zu dem in der Rechnung angegebenen Zeitpunkt, spätestens jedoch 14 Tage nach Zugang der Rechnung bei dem Kunden fällig.

(3) Beauftragt der Kunde die Stadtwerke Energie mit gesondertem Vertrag mit der baulichen Umsetzung des auf Grundlage des MFH-E-Ladechecks Komplett erstellten Angebotes, werden die Kosten für den MFH-E-Ladecheck verrechnet, sofern zwischen dem Auftraggeber des MFH-E-Ladechecks und dem Auftraggeber der baulichen Umsetzung Personenidentität besteht. Nicht verrechnet werden die Kosten der Leistungsmessung des Hausanschlusses.

(4) Kommt der Kunde mit der Zahlung in Verzug, sind die Stadtwerke Energie berechtigt, Verzugszinsen und für den Fall, dass der Kunde Unternehmer ist, zusätzlich eine Pauschale in Höhe von 40 Euro gemäß §§ 288, 247 BGB zu geltend zu machen.

3. Haftung, Mängelgewährleistung

(1) Die Haftung und Geltendmachung von Mängelansprüchen richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen..

(2) Der Kunde ist verpflichtet, vereinbarte Termine einzuhalten, sofern er nicht mindestens 48 Stunden vorher oder aus wichtigem Grund (z.B. kurzfristige Erkrankung) den Termin bei dem zuständigen Handwerkspartner absagt. Im Falle einer kundenseitigen Terminabsage – soweit die Absage nicht auf einem wichtigen Grund beruht oder die 48-Stunden-Frist nicht gewahrt wurde - oder bei Nichtantreffen des Kunden am vereinbarten Besichtigungsort, ohne Absage des vereinbarten Termins, stellen die Stadtwerke Energie dem Kunden den Betrag nach der Preisliste in Rechnung, der für den Anfall zusätzlicher Besichtigungstermine/Anfahrten vereinbart wurde.

(3) Im Übrigen haften die Stadtwerke Energie nur im Falle einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung. Darüber hinaus ist eine Haftung ausgeschlossen, wenn der Mangel auf fehlerhaften, unvollständigen oder unrichtigen Angaben des Kunden oder des Netzbetreibers beruht. Dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Stadtwerke Energie oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Stadtwerke Energie beruhen. Unberührt bleibt ferner die Haftung für die Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

4. Datenschutz

(1) Folgende Daten des Kunden werden von den Stadtwerken Energie erhoben:

- Vor- und Familienname/Firma
- Anschrift des Kunden
- Anschrift des zu prüfenden Gebäudes (falls abweichend)
- Informationen zum zu prüfenden Objekt (Anzahl Wohn-/Gewerbeeinheiten, Anzahl Stellplätze, Stromverbrauch und Lastgang im Gebäude)
- E-Mail-Adresse
- Telefonnummer

(2) Die Stadtwerke Energie stellen die angegebenen Daten dem Handwerkspartner und dem örtlich zuständigen Netzbetreiber zum Zwecke der Vertragsdurchführung und Kontaktaufnahme mit dem Kunden zur Verfügung.

(3) Die Stadtwerke Energie bewahren die oben genannten Daten nur solange auf, wie es für die Dauer der Durchführung des Vertrages sowie im Anschluss für die Dauer der rechtlichen Aufbewahrungspflichten erforderlich ist.

(4) Im Übrigen werden die personenbezogenen Daten von den Stadtwerken Energie nach Maßgabe ihrer Datenschutzerklärung automatisiert gespeichert, verarbeitet und gegebenenfalls übermittelt.

5. Widerrufsrecht

Sofern dieser Vertrag von dem Kunden nicht als Unternehmer im Sinne von § 14 BGB in Ausübung seiner gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit abgeschlossen wird, wird ihm ein Widerrufsrecht eingeräumt.

6. Kündigung

(1) Die Stadtwerke Energie sind berechtigt, den Vertrag zu kündigen, wenn

- der Kunde die Stadtwerke Energie bzw. deren Handwerkspartner trotz vereinbartem Termin den Zutritt zu dessen Grundstück nicht gestattet, oder wenn
- der Kunde den vereinbarten Termin nicht oder nicht rechtzeitig nach den unter Ziff. 3.3 enthaltenen Vorgaben abgesagt hat und die Stadtwerke Energie bzw. deren Handwerkspartner vergebens die Anschrift des Kunden bzw. die Anschrift des zu prüfenden Gebäudes aufgesucht haben, und der Kunde auch einen angebotenen Ersatztermin aus den vorstehend benannten Gründen versäumt, oder wenn
- der Kunde den Stadtwerken Energie die gemäß Ziffer 1.5) bis 1.8) erforderlichen Unterlagen und Informationen trotz Mahnung nicht zur Verfügung stellt, oder wenn
- der Handwerkspartner seiner vertraglich zugesicherten Leistung nicht nach kommt oder nicht nachkommen kann.

(2) Für die Kündigung ist die Textform ausreichend. Im Falle der Kündigung behalten sich die Stadtwerke Energie die Geltendmachung eines Schadenersatzanspruches vor. Auf die Möglichkeit der Kündigung gemäß Ziffer 6.1 b) ist der Kunde mit Vereinbarung des Ersatztermines bzw. im Fall der Kündigung nach Ziffer 6.1 c) in der Mahnung hinzuweisen.

7. Streitschlichtung

Zur Beilegung von Streitigkeiten in dem Bereich Ladetechnik können Verbraucher ein Schlichtungsverfahren bei dem Zentrum für Schlichtung e.V. als Universalschlichtungsstelle des Bundes beantragen. Voraussetzung dafür ist, dass sich der Kunde vorher mit unserem Kundenservice in Verbindung gesetzt hat und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Zur Teilnahme an einem Streitbelegungsverfahren sind die Stadtwerke Energie nicht verpflichtet. Die Stadtwerke Energie haben sich zur Teilnahme an einem solchen Schlichtungsverfahren freiwillig bereit erklärt.

Die Universalschlichtungsstelle des Bundes erreichen Sie unter folgender Adresse:

Universalschlichtungsstelle des Bundes Zentrum für Schlichtung e.V.
Straßburger Straße 8, 77694 Kehl am Rhein
Telefon: 07851 79579 40
Fax: 07851 79579 41
Internet: www.verbraucher-schlichter.de
E-Mail: mail@universalschlichtungsstelle.de

Online-Streitbelegungs-Plattform

Verbraucher haben seit dem 15. Februar 2016 die Möglichkeit, über die Online-Streitbelegungs-Plattform (OS-Plattform) der europäischen Union kostenlose Hilfestellung für die Einreichung einer Verbraucherbeschwerde zu einem Online-Kaufvertrag oder Online-Dienstleistungsvertrag sowie Informationen über die Verfahren an den Verbraucherschlichtungsstellen in der europäischen Union zu erhalten. Die OS-Plattform kann unter folgendem Link aufgerufen werden: <https://ec.europa.eu/consumers/odr/>

Unsere E-Mail-Adresse ist: elektromobilitaet@stadtwerke-jena.de

8. Schlussbestimmungen

(1) Die Geltung abweichender Bedingungen ist ausgeschlossen, selbst wenn die Stadtwerke Energie derartigen Bedingungen nicht ausdrücklich widerspricht.

(2) Sollte eine Bestimmung des Vertrages oder Teile davon unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Gleiches gilt, wenn der Vertrag eine unbeabsichtigte Lücke enthält.

(3) Die Stadtwerke Energie übernehmen im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss keine Rechtsberatung und schulden insbesondere nicht die Klärung steuerlicher und/oder bauordnungsrechtlicher Fragen.

(4) Der Gerichtsstand ist, soweit zulässig, Jena. Der Vertrag unterliegt deutschem Recht.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Stadtwerke Energie Jena-Pößneck GmbH, Rudolstädter Str. 39, 07745 Jena, Tel.: 03641/6880, Fax: 03641/688200, E-Mail: elektromobilitaet@stadtwerke-jena.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

-Ende der Widerrufsbelehrung-